

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 175/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als fiktive Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen hat.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im September 1970 der akademische Grad eines "Diplom-Ingenieurs" verliehen. Ab 15. September 1970 war er zunächst als Diplom-Ingenieur und ab 1. Januar 1975 als "Chefarchitekt" beim VEB Bau- und Montagekombinat O. - Betrieb Projektierung bzw später Betrieb Forschung und Projektierung bzw ab 1. Januar 1981 Betrieb Forschung, Projektierung und Technologie -, Betriebsteil L. , beschäftigt. Zum 1. August 1987 trat er der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bei. In ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem war er von der DDR nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten bis 30. Juni 1990 als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 17. November 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 2004). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 21. Juni 2005.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung einer Divergenz zu stellen sind.
- 6 Eine Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Kläger hätte deshalb ua vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des LSG von einer genau bestimmten Aussage in einer Entscheidung eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts abweicht und dass das Urteil des LSG auf dieser Abweichung beruht.

- 7 Der Kläger hat vorgetragen, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz, dass nach Überzeugung des Gerichts neben der Erläuterung der Aufgaben des Betriebes durch den Kläger selbst (Erbringung von Teilleistungen für die weiteren Kombinatbetriebe in Form von Konstruktion, Bauleitung und Bauüberwachung) und der durch § 5 Ziffer 3 des Status vom 15. Dezember 1980 dem Kombinatbetrieb Forschung, Projektierung, Technologie zugewiesenen Aufgaben gerade die Anknüpfung an die Zuordnung des Betriebes in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR ein geeignetes abstrakt-generelles Kriterium der Bewertung der Haupttätigkeit des Beschäftigungsbetriebes des Klägers sei.
- 8 Mit der Wiedergabe dieser Ausführungen aus dem Urteil des LSG hat der Kläger bereits keinen abstrakten Rechtssatz benannt. Der von ihm wiedergegebenen Urteils Passage lässt sich allenfalls entnehmen, dass das LSG im Rahmen seiner Beweiswürdigung einem Aspekt - allerdings neben anderen - eine besondere Bedeutung beigemessen hat, nämlich der Anknüpfung an die Zuordnung des Betriebes in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR. Die vom Kläger wiedergegebene Urteils Passage betrifft somit ausschließlich die Beweiswürdigung, nicht aber den tragenden abstrakten Rechtssatz in dem Urteil des LSG.
- 9 Darüber hinaus hat der Kläger nicht herausgearbeitet, warum die Ausführungen des LSG - unterstellt sie wären ein Rechtssatz - im abstrakten normativen Widerspruch zu einem Rechtssatz in dem benannten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. Mai 2004 (B 4 RA 52/03 R) stehen könnten. Der Kläger gibt an, diese Entscheidung des BSG beruht auf dem tragenden Rechtssatz, dass eine umfassende Sachverhaltsermittlung unter Ausschöpfung aller zugänglichen Beweismittel vorzunehmen ist. Auch hier unterstellt, es würde sich um einen Rechtssatz handeln, hat der Kläger nicht dargelegt, dass das LSG einen hierzu abweichenden Rechtssatz aufgestellt haben könnte. Insoweit behauptet er nicht, das LSG habe den "Rechtssatz" seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, dass eine umfassende Sachverhaltsermittlung unter Ausschöpfung aller zugänglichen Beweismittel nicht vorzunehmen sei.
- 10 2. Auch den geltend gemachten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 11 Er macht geltend, das LSG sei dem von ihm in der mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2005 gestellten Beweisantrag nicht gefolgt. Ausweislich der Sitzungsniederschrift habe er beantragt, vom Sächsischen Hauptstaatsarchiv auszugsweise finanzwirtschaftliche Auswertungen des Betriebes beizuziehen, um den Hauptzweck des Betriebes zu ermitteln. Der Kläger hat sich darauf beschränkt vorzubringen, dass das LSG diesem Antrag nicht gefolgt sei. Mit welchen Gründen das LSG, zB im Urteil, seine Entscheidung, die vom Kläger beantragte Beweiserhebung nicht durchzuführen, begründet hat, hat er nicht ausgeführt. Darüber hinaus hat er es unterlassen, die Rechtsauffassung des LSG aufzuzeigen und darzustellen, dass unter Beachtung dieser Rechtsauffassung - gleichgültig ob man sie für richtig hält - das LSG sich zu der

beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Schließlich hat der Kläger nicht dargelegt, welches Ergebnis die von ihm beantragte Beweiserhebung voraussichtlich gehabt haben würde, und dass unter Berücksichtigung dieses Beweisergebnisses das LSG zu einer abweichenden Entscheidung hätte kommen können.

- 12 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

